

km Steuerrecht

Bei zusammenfassenden Meldungen auf Fristen achten!

Die Fristen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und von zusammenfassenden Meldungen enden nunmehr an verschiedenen Tagen.

Seit Jahresbeginn sind – wie berichtet – in die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) nicht nur innergemeinschaftliche Warenlieferungen aufzunehmen, sondern auch grenzüberschreitende Dienstleistungen. Gleichzeitig wurde aufgrund einer EU-Vorgabe die Frist zur Abgabe dieser Meldungen auf einen Monat verkürzt, weshalb die Fristen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) und ZM für ein und denselben Meldezeitraum nun an verschiedenen Tagen enden. So ist etwa die UVA



Business Consulting Management

Karat Business Consulting Management GmbH & Co KG
Rottmayrstraße 2, 4060 Leonding/Austria

für den Monat April bis 15. Juni zu erstatten, die ZM jedoch schon bis 31. Mai.

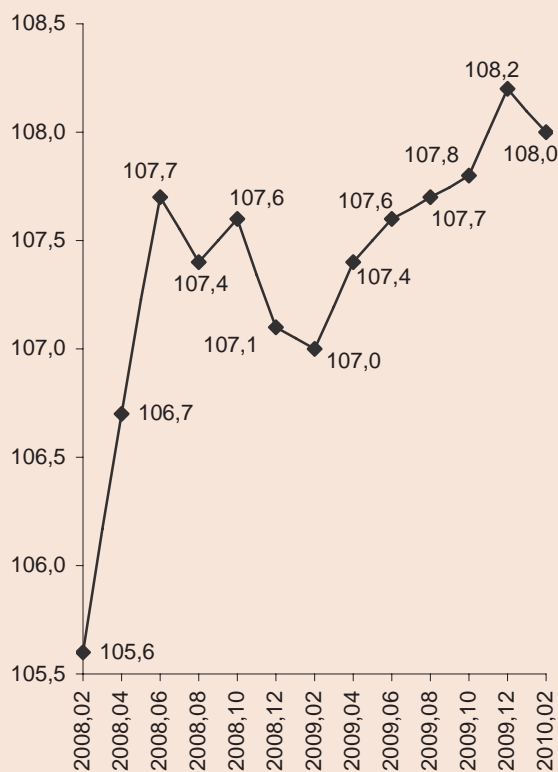
Wer die Meldung verspätet abgibt, läuft Gefahr, einen Verspätungszuschlag in Höhe von 1% der gemeldeten Lieferungen und sonstigen Leistungen aufgebremst zu bekommen. Dieser ist zwar mit € 2.200,- gedeckelt, kann aber für jeden Monat festgesetzt werden und ist für ein bloßes Meldevergehen doch eine deutliche Sanktion.

„Schonfrist bei verspäteten zusammenfassenden Meldungen noch bis Ende Juni 2010.“

Bis Ende Juni 2010 hat der Finanzminister jedoch noch eine Schonfrist eingeräumt, wenn die ZMs zumindest bis zum 15. des zweitfolgenden Monats abgegeben werden. Aber für die Zeit danach gilt: Auf die Fristen achten!

Zu Beginn

Verbraucherpreisindex 2005



Inhalt

Steuerrecht

- Bei zusammenfassenden Meldungen auf Fristen achten! ... 1
- Der neue Kinderfreibetrag in der Praxis 2
- Außergewöhnliche Belastungen 2
- Gesellschafter-Geschäftsführer und Einkünftezurechnung . 4

Sozial- und Arbeitsrecht

- AMS-Information zur neuen Altersteilzeit 5
- Neues OGH-Urteil zu Urlaubsansprüchen bei geblockter Altersteilzeit 7
- Lehrverhältnisse mit verkürzter Lehrzeit/Info der WGKK .. 7
- Neuer BMSVG-Fragen-Antworten-Katalog 7

Recht Allgemein

- Das Leasinggeschäft 7

Der neue Kinderfreibetrag in der Praxis

Als wichtiger Bestandteil des Familienpaketes wurde im Rahmen der Steuerreform 2009 der sogenannte Kinderfreibetrag eingeführt.

Den Kinderfreibetrag können Eltern und Alleinverdienende, die auf Lohn oder Einkommen Steuern zahlen, in Anspruch nehmen. Dieser Freibetrag vermindert das steuerpflichtige Einkommen und wirkt sich daher nur in Höhe des jeweiligen Steuersatzes aus.

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages sind:

a) Das Vorliegen eines „begünstigten“ Kindes:

Um einen Kinderfreibetrag für ein Kind in Anspruch nehmen zu können, muss einer Person für dieses Kind, welches sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält, für die **mehr als sechs Monate** im Kalenderjahr ein **Kinderabsetzbetrag** oder ein **Unterhaltsabsetzbetrag** zustehen. Ist daher ein Kind erst am 1.7.2009 geboren, steht der Kinderfreibetrag erstmals ab 2010 zu.

b) Varianten und Höhe der Inanspruchnahme:

• Varianten ohne Unterhaltsabsetzbetrag:

Der Kinderfreibetrag in Höhe von max **€220,- pro Kind** kann von jener Person, der der Kinderabsetzbetrag für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht, und/oder dessen (Ehe)Partner beantragt werden. Wird er **von beiden** im gemeinsam lebenden Haushalt lebenden Elternteilen beantragt, steht dieser im Ausmaß **von je € 132,-** (pro Kind somit € 264,-) zu.

Als (Ehe)Partner ist jene Person anzusehen, mit der die Person, die den Kinderabsetzbetrag bezieht, mehr als sechs Monate verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

• Varianten mit Unterhaltsabsetzbetrag:

Falls von einem nicht haushaltszugehörigen Elternteil Unterhalt (Alimente) zu zahlen sind, dann steht, unter der Voraussetzung, dass der **Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate** zusteht, der Kinderfreibetrag zwingend im Ausmaß von je € 132,- dem Unterhaltsleistenden und dem Bezieher von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zu. Damit ist einerseits ausgeschlossen, dass einem Steuerpflichtigen für das bei ihm haushaltszugehö-

rige Kind ein Kinderfreibetrag von € 220,- zusteht, andererseits wird auch der nicht den Kinderabsetzbetrag beziehende (Ehe)Partner vom Kinderfreibetrag ausgeschlossen.

Steht dem Unterhaltsverpflichteten der Unterhaltsabsetzbetrag nicht für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zu, dann besteht ein Wahlrecht (einmal € 220,- oder je € 132,-) für den Bezieher von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag und dessen (Ehe)Partner.

• Anspruchskonkurrenz:

Ein zu Unrecht beantragter und bereits bescheidmäßig zuerkannter Kinderfreibetrag ist nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§ 295a BAO) zu korrigieren.

c) Beantragung:

Der Kinderfreibetrag kann nur im Zuge einer Steueranmeldung berücksichtigt werden. Dafür muss in der neu geschaffenen Beilage „L1k“ die Sozialversicherungsnummer oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte jedes Kindes angeführt werden, für das ein Kinderfreibetrag geltend gemacht werden soll. Beide Nummern sind auf der e-card zu finden.

„Formular L 1k zur Beantragung finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at> Menüpunkt Formulare.“

Im Übrigen ist die dreiseitige Beilage L1k auch für die Inanspruchnahme von Unterhaltsabsetzbeträgen oder außergewöhnlichen Belastungen für Kinder (im Rahmen von Kinderbetreuungskosten, Aufwendungen bei Behinderungen sowie auswärtiger Berufsausbildung) bzw zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung ab der Veranlagung 2009 zu verwenden.

Außergewöhnliche Belastungen

Neben Betriebsausgaben bzw Werbungskosten und Sonderausgaben können auch „außergewöhnliche Belastungen“ die Steuerlast mindern. Dies allerdings nur, wie der Name schon sagt, unter außergewöhnlichen Voraussetzungen.

Die Belastung muss **außergewöhnlich** sein: Das bedeutet, dass die Belastung höher sein muss, als bei Steuerzahlern, die gleich viel verdienen und gleich viel besitzen.

Die Belastung muss **zwangsläufig** sein: Das bedeutet, dass die Belastung nicht selbst verursacht wurde,

sondern dem Steuerzahler zugestoßen sein muss. Die Belastung muss die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** wesentlich beeinträchtigen: Das bedeutet, dass von einer finanziellen Belastung nur dann auszugehen ist, wenn sie den gesetzlich festgelegten Selbstbehalt übersteigt.

Dieser beträgt:		
– bei einem Einkommen bis	€ 7.300,--	6%
– bei einem Einkommen bis	€ 14.600,--	8%
– bei einem Einkommen bis	€ 36.400,--	10%
– bei einem Einkommen über	€ 36.400,--	12%

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

„Geltendmachung grundsätzlich nur im Jahr der Bezahlung.“

Grundsätzlich können außergewöhnliche Belastungen nur im Jahr der Bezahlung geltend gemacht werden. Wenn möglich, sollten daher auch diese Ausgaben geplant werden. Sollten die außergewöhnlichen Belastungen in einem Jahr (zB in einem Katastrophenjahr) das Einkommen des Steuerzahlers nämlich übersteigen, dann ist es sinnvoll, diese mit einem Kredit zu finanzieren und die Rückzahlung des Kredites (Verteilung über die Laufzeit) als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend zu machen. Andererseits sollten die außergewöhnlichen Belastungen in einem Jahr auch nicht unter der Selbstbehaltgrenze liegen, da sonst steuerlich nichts geltend gemacht werden könnte.

Der Gesetzgeber räumt jedoch jedem Steuerpflichtigen auch außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt ein, wie zum Beispiel:

- **Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden:** Kosten von Hochwasser, Erdbeben, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungen.
- **Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung** eines Kindes: Pauschalbetrag von € 110,-- pro Monat, wenn im Einzugsbereich (80 km oder die einfache Fahrtstrecke dauert länger als 1h) des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsstätte besteht.
- **Kosten für behinderte Kinder:** Monatlicher Pauschalbetrag von € 262,--.

- **Kosten für die eigene körperliche oder geistige Behinderung:** entsprechend dem Grad der Behinderung steht ein monatlicher Pauschalbetrag von € 75,-- bis € 726,-- zu.
- **Mehrkostenaufwendungen wegen Krankendiätverpflegung:** entsprechend der Diätverpflegung für bestimmte Krankheiten steht ein monatlicher Pauschalbetrag von € 42,-- bis € 70,-- zu.
- **Eigenes Kfz wegen Behinderung:** Pauschalbetrag von monatlich € 453,--.
- **Taxikosten für Behinderte:** bei einer Gehbehinderung mit mindestens 50%-iger Erwerbsminderung ohne eigenem Kfz steht ein monatlicher Pauschalbetrag von € 153,-- zu.
- **Aufwendungen für Hilfsmittel** (Rollstuhl, Hörgerät, etc) sowie **Kosten der Heilbehandlung** in tatsächlicher Höhe.

Sollte als außergewöhnliche Belastung das jeweils fixierte Pauschale beansprucht werden, muss nur das Vorliegen der außergewöhnlichen Belastung nachgewiesen werden. Anstelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Aufwendungen ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes abgezogen werden. Dabei sind jedoch erhaltene Pflegegelder sowie Ersatzleistungen zu berücksichtigen. Zudem sind diese Kosten belegmäßig nachzuweisen.

- Seit 2009 können auch **Aufwendungen für die Betreuung von Kindern** bis max € 2.300,-- pro Kalenderjahr und Kind als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Die Betreuung muss jedoch in befugten Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Personen erfolgen. Die Aufwendungen dürfen nur bis zu dem Jahr abgesetzt werden, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet.

„Jedermann kann unter Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von außergewöhnlichen Belastungen seine Steuerlast mindern.“

Vom Ansatz außergewöhnlicher Belastungen können daher nicht nur Personen profitieren, die Opfer einer Katastrophe oder schwer krank sind. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sollte somit für jedermann fixer Bestandteil der Ausarbeitung einer Einkommensteuererklärung sein.

Gesellschafter-Geschäftsführer und Einkünftezurechnung

Ursprünglich geplant ab Juli 2009, gilt seit Jänner 2010 die Regelung, dass das Entgelt für höchstpersönliche Tätigkeiten steuerlich demjenigen zuzurechnen ist, der die Leistung persönlich erbringt.

Im Fall einer „Ein-Mann-GmbH“, in der der 100%-ige Gesellschafter gleichzeitig der alleinige Geschäftsführer ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, sondern sämtliche Leistungen höchstpersönlich erbringt, bedeutet das unter Umständen, dass die von der GmbH gelegten Honorarnoten und die daraus erzielten Einnahmen steuerlich nicht der GmbH, sondern dem Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich zugerechnet werden – dies gilt auch, wenn die Gesellschaft unter dem Einfluss naher Angehöriger des Steuerpflichtigen steht.

„Das Unternehmerrisiko ist ausschlaggebend für die steuerliche Zurechnung.“

Zugerechnet werden die Einkünfte aus einer Einkunftsquelle also demjenigen, der das Unternehmerrisiko aus dieser Tätigkeit trägt, dh die sich ergebenden Marktchancen nutzen kann, Leistungen erbringen oder verweigern kann. Die rechtliche Gestaltung ist nur dann maßgebend, wenn sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nichts anderes ergibt. Damit soll die missbräuchliche Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften künftig verhindert werden. Eine Zurechnung der Einkünfte unmittelbar an die natürliche Person erfolgt insbesondere dann, wenn die Kapitalgesellschaft

1. in Hinblick auf die betreffende Tätigkeit selbst Marktchancen nicht nutzen kann – zB weil die Tätigkeit aufgrund einer gesetzlichen oder statutarischen Bestimmung nur von natürlichen Personen ausgeübt werden darf („Drittanstellung“ von Vorständen, Stiftungsvorständen und Aufsichtsräten) oder nach der Verkehrsauffassung eine höchstpersönliche Tätigkeit darstellt (zB Schriftsteller, Vortragende, Sportler, Künstler);
2. über keinen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden geschäftlichen Betrieb verfügt – ein eigenständiger Betrieb liegt zB vor, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Tätigkeit auch zur Generierung von Um-

satz beiträgt (nicht aber reine Hilfstätigkeiten wie zB Sekretariat). Sofern die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft ist, erfolgt keine Einkünftezurechnung zum Gesellschafter-Geschäftsführer.

Die dazu in den Einkommensteuerrichtlinien angeführten Beispiele zur Zurechnung der Einkünfte seien auszugsweise zitiert:

1. Ein Vorstand gründet eine GmbH und wickelt sein Anstellungsverhältnis über seine GmbH ab → Die Vergütungen für die Vorstandstätigkeit sind unmittelbar der natürlichen Person zuzurechnen, da die GmbH die Marktchancen selbst nicht nutzen kann und auch kein eigenständiger, sich von der Vorstandstätigkeit abhebender Betrieb der GmbH vorliegt.
2. Ein Rechtsanwalt, der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH ist, wird als Stiftungsvorstand in der von einem seiner Klienten errichteten Privatstiftung tätig. Sein Dienstvertrag mit der Rechtsanwalts-GmbH sieht vor, dass er die Vergütungen für seine Tätigkeit als Stiftungsvorstand an die Rechtsanwalts-GmbH abführen muss → Als Stiftungsvorstand kommt nur eine natürliche Person in Betracht, die Rechtsanwalts-GmbH kann daher die Marktchancen nicht nutzen. Da die Rechtsanwalts-GmbH jedoch über einen eigenständigen, sich abhebenden geschäftlichen Betrieb verfügt und die Tätigkeit als Stiftungsvorstand Ausfluss dieser eigenbetrieblichen Tätigkeit der GmbH ist, kommt es zu keiner abweichenden Zurechnung.
3. Ein Vorstand eines technischen Unternehmens wickelt sein Anstellungsverhältnis über seine operativ tätige Wertpapierhandels-GmbH ab → Zwar verfügt die Wertpapierhandels-GmbH über einen eigenständigen, sich von der Tätigkeit des Vorstands abhebenden Betrieb; da die Vorstandstätigkeit nicht Ausfluss dieses Betriebs ist, kommt es zu einer Zurechnung der Vergütungen an die natürliche Person.
4. Ein Universitätsprofessor rechnet seine gutachterliche Tätigkeit über eine ihm und seiner Ehefrau gehörende GmbH ab. Einzige Arbeitnehmerin in der GmbH ist seine Ehefrau, die als Sekretärin beschäftigt wird → Es liegt in typisierender Betrachtungsweise eine Tätigkeit vor, die höchstpersönlich zu erbringen ist; die GmbH

kann daher die Marktchancen nicht nutzen. Da die GmbH auch nicht über einen eigenständigen, sich abhebenden Betrieb verfügt, werden die Honorare der natürlichen Person zugerechnet.

5. Ein Gärtner entschließt sich, sein Einzelunternehmen künftig in der Rechtsform einer GmbH fortzuführen. Mitarbeiter beschäftigt er nicht → Da es sich in typisierender Betrachtungsweise um keine höchstpersönliche Tätigkeit handelt, kann die GmbH die Marktchancen nutzen. Es kommt daher zu keiner abweichenden Zurechnung.
6. Ein Mitarbeiter der Konzernmutter wird als Aufsichtsrat in die Tochtergesellschaft entsandt. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist in seiner Gesamtvergütung, die er von der Konzernmutter erhält, enthalten. Die Konzernmutter verrechnet der Tochtergesellschaft eine Umlage für diese Konzerngestellung → Da es sich bei der Konzernmutter nicht um eine unter dem Einfluss des Steuerpflichtigen oder seiner nahen Angehörigen stehende Kapitalgesellschaft handelt und die Konzernmutter überdies idR über einen eigenständigen, sich abhebenden Betrieb verfügen wird, kommt es zu keiner abweichenden Zurechnung.

Das Gründen einer GmbH ist daher in Hinkunft keine Gewähr dafür, dass die Einkünfte auch der GmbH zugerechnet werden, sondern die GmbH muss jedenfalls über einen eigenen Geschäftsbetrieb verfügen und das Unternehmerrisiko tragen, damit ihr auch die Einkünfte zugerechnet werden. Sofern das bei bereits bestehenden GmbHs nicht der Fall ist, muss in Zukunft damit gerechnet werden, dass die Einkünftezurechnung abweichend von der zivilrechtlichen Gestaltung erfolgt. Eine „Vereinheitlichung“ von zivilrechtlicher Gestaltung und Einkünftezurechnung ist in solch einem Fall nach der derzeitigen gesetzlichen Lage nur durch die Herstellung eines eigenständigen Betriebes bei der GmbH oder die Umwandlung der GmbH in ein Einzelunternehmen herstellbar – dank der in den Einkommensteuerrichtlinien eingebauten „Hintertür“, dass für Zwecke der Umwandlung davon auszugehen ist, dass am Tag des Umwandlungsbeschlusses das Betriebserfordernis erfüllt ist (denn ohne eigenständigen Betrieb der GmbH ist eine Umwandlung aufgrund der Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes gar nicht möglich). Umwandlungen zum Stichtag 31.12.2009 sind längstens bis 30.9.2010 möglich, rasches Handeln ist für Betroffene geboten,

denn: Wer eine GmbH ohne eigenbetriebliche Tätigkeit führt und bis spätestens 30.9.2010 keine Umwandlung durchführt, muss sich in Hinkunft entweder die Einkünftezurechnung an sich selbst statt an die GmbH gefallen lassen und trotzdem die „Rechtsformkosten“ der GmbH tragen oder die „leere“ GmbH liquidieren (und dabei unter Umständen vorhandene stille Reserven aufdecken) und die bisher über die GmbH verrechnete Tätigkeit künftig als Einzelunternehmer ausführen.

Sozial- und Arbeitsrecht

AMS-Information zur neuen Altersteilzeit

 Seit Kurzem gibt es eine offizielle Information des Arbeitmarktservice zu den neuen Altersteilzeitbestimmungen.

Was hat sich für neue Vereinbarungen seit 1.9.2009 geändert?

Wegfall der Ersatzkrafteinstellung

Bei neuen Altersteilzeitvereinbarungen ist keine Ersatzkrafteinstellung mehr erforderlich, da ohnedies davon ausgegangen werden kann, dass bei entsprechend verbesserter Markt- und Auftragslage auch ohne gesetzliche Verpflichtung benötigte Ersatzkräfte eingestellt werden.

Flexibilisierung in der Arbeitszeitgestaltung

Um Flexibilität in der Gestaltung des Arbeitseinsatzes gewährleisten zu können, wurde der Durchrechnungszeitraum der Arbeitszeitverteilung bei kontinuierlichen Modellen variabler gestaltet. Dabei soll die Verminderung der Arbeitszeit nicht mehr nur mit gleichbleibender Wochenarbeitszeit möglich sein.

Möglich sind nunmehr

- eine beliebige Arbeitszeitverteilung, sofern diese **innerhalb eines Jahreszeitraumes** ausgeglichen wird, oder
- Abweichungen zwischen der im Altersteilzeitmodell vereinbarten reduzierten Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit von nicht mehr als **20% der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit**, sofern diese Abweichungen im gesamten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen werden.

Wird der Rahmen dieser Flexibilisierung der Arbeitszeit überschritten, liegen Blockzeitvereinbarungen vor.

Neue Ersatzrate beim Altersteilzeitgeld

Der im Rahmen des Altersteilzeitgeldes refundierte Betrag umfasst nach wie vor den zusätzlichen Aufwand des Dienstgebers, der durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallenden Bruttolohnkosten und der hierfür abzuführenden Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag entsteht. Dies geschieht in Höhe von **90% bei gleichbleibenden Reduzierungen, jedoch lediglich mit 55% bei Blockzeitvereinbarungen.**

Dementsprechend erhält der Dienstgeber ebenso 90% bzw 55% der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge, die nach wie vor in der gleichen Höhe wie vor dem Übertritt in die Altersteilzeitarbeit zu entrichten sind, refundiert.

Altersteilzeit für Teilzeitbeschäftigte

Neu ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitgeld für Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit zuvor zumindest 60% der Normalarbeitszeit betragen hat.

Berücksichtigung von Kurzarbeit

Wurde vor dem Eintritt in die Altersteilzeitarbeit Kurzarbeit geleistet, wird diese hinsichtlich Arbeitszeit und Entgelt wie Zeiträume mit Normalarbeitszeit behandelt.

Korridor pension

Sowohl für Vereinbarungen seit 1.9.2009 als auch für ältere Vereinbarungen besteht die Möglichkeit, trotz eines (nicht geltend gemachten) Anspruches auf Korridor pension, für die Dauer bis zu längstens einem Jahr ab Erfüllung dieser Pensionsvoraussetzungen Altersteilzeitgeld zu erhalten.

Zugangsalter

Um den Arbeitsmarkt zu entlasten, wird das seit 2009 geltende Zugangsalter von 53 Lebensjahren bei Frauen sowie 58 Lebensjahren bei Männern auch 2010 beibehalten.

Entlastung des Administrativaufwandes durch geänderte Berücksichtigung von Sonderzahlungen

Durch die Berücksichtigung der Sonderzahlungen mit einem Sechstel des laufenden monatlichen Altersteilzeitgeldes auch in Altersteilzeitmodellen, die vor dem 1.9.2009 begonnen haben, entfallen hier gesonderte Meldungen der Dienstgeber.

Was änderte sich mit 1.1.2010?

Abgeltung kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen durch den Tariflohnindex

Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen werden seit 2010 ausschließlich durch Erhöhung des Altersteilzeitgeldes mit dem Tariflohnindex berücksichtigt. Diese Erhöhung mit Tariflohnindex erfolgt im Mai des betreffenden Jahres und behält ihre Wirksamkeit für die folgenden zwölf Monate.

Das bedeutet für Dienstgeber, dass Kollektivvertragserhöhungen seit 2010 (unabhängig von ihrer Höhe) nicht mehr zu melden sind.

Ausnahmen stellen lediglich diejenigen Fälle dar, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Hier sind auch kollektivvertragliche Anpassungen nach wie vor zu melden.

Berücksichtigung anderer Änderungen des Entgeltes (zB Biennalsprünge)

Alle Entgeltänderungen, die nicht auf eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung zurückgehen, können beim Altersteilzeitgeld nur berücksichtigt werden, wenn sie den Betrag von € 20,-- überschreiten. Liegt eine derartige Änderung unter € 20,--, ist sie dem AMS nicht zu melden.

Ausnahmen sind auch hier die Fälle, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird.

Bei diesen sind Entgeltänderungen unabhängig von ihrer Höhe – also auch dann, wenn sie unter € 20,-- liegen – jedenfalls dem AMS zu melden.

Beispiel zur neuen Rechtslage:

Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate vor der Altersteilzeit:	€ 2.000,--
Ausmaß der Reduzierung	50%
letzte Beitragsgrundlage vor Reduzierung der Arbeitszeit	€ 2.050,--
Gehalt für reduzierte Arbeitszeit	€ 1.025,--
Lohnausgleich: 50% von € 2.000,-- minus € 1.025,--	€ 487,50
DG-Beiträge für Lohnausgleich (21,33%, D1)	€ 103,98
restliche DG/DN-Beiträge: € 2.050,-- minus € 1.512,50 (38,40 %)	€ 206,40
monatliches Altersteilzeitgeld für laufendes Entgelt:	€ 797,99

Mit Jänner 2010 wurde das Altersteilzeitgeld um 1/6 zur Abdeckung der Sonderzahlungen (€ 133,--) erhöht. Somit wird ab Jänner 2010 Altersteilzeitgeld in der Höhe von monatlich € 930,99 (€ 797,99 + € 133,--) angewiesen.

Die kollektivvertragliche Erhöhung ab Jänner 2010 mit 1,5% bleibt dagegen unberücksichtigt.

Mit Mai 2010 wird der gesamte Altersteilzeitgeldbetrag (€ 930,99) um den Tariflohnindex für 2009 erhöht – hier fiktiv angenommen mit 1,1%.

Monatliches Altersteilzeitgeld ab Mai 2010:
€941,23 (€930,99 + 1,1%)

Neues OGH-Urteil zu Urlaubsansprüchen bei geblockter Altersteilzeit

Bei einer „geblockten“ Altersteilzeitvereinbarung kommt es im Ergebnis während der Freizeitphase zu keinem Erwerb eines neuen Urlaubsanspruches.

Kein zusätzlicher Urlaubsanspruch während Freistellungsphase

Kommt es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Vereinbarung einer geblockten Altersteilzeit, im Zuge welcher einer längeren „Einarbeitungsphase“ eine entsprechend lange Freizeitphase folgt, so wird im Zuge eines Urlaubskonsums in der Einarbeitungsphase zugleich der Urlaub der Freizeitphase „mitkonsumiert“ (OGH 8 ObA 23/09d vom 29. September 2009).

Lehrverhältnisse mit verkürzter Lehrzeit – Info der WGKK

Die Wiener Gebietskrankenkasse hat eine Information hinsichtlich der Vorgehensweise bei verkürzten Lehrzeit von Lehrlingen aufgrund des grundlegenden VwGH-Erkenntnisses (siehe dazu Klientenmagazin Ausgabe 1/2010) veröffentlicht.

Information der WGKK zu Lehrlingen mit verkürzter Lehrzeit hinsichtlich Krankenversicherungsbeiträgen

• Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen für Lehrlinge bleiben unverändert. Wie bisher ist zu beachten, dass im letzten Jahr der Lehrzeit bzw. sobald ein kollektivvertraglicher Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes besteht, der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-Beitrag) abzuführen ist.

„Pflicht zur Meldung jeglicher Änderungen der Beitragsgruppe innerhalb von 7 Tagen.“

Jede Änderung der Beitragsgruppe eines Lehrlings ist dem Krankenversicherungsträger binnen sieben Tagen mittels gesonderter Änderungsmeldung bekannt zu geben.

• Korrekturen

Ist das Beschäftigungsverhältnis eines Lehrlings oder ehemaligen Lehrlings weiterhin aufrecht, sind Korrekturen der Beitragsabrechnung mittels zeitraumkonformer Beitragsnachweisung vorzunehmen.

Eigene „Rückverrechnungsgruppen“ gibt es nicht. Bei Vorschreibetrieben reicht die Änderung der Beitragsgruppe aus.

Als Dienstgeber sind Sie verpflichtet, dem Versicherten seinen Anteil am KV-Beitrag nachweislich zurückzuzahlen.

Der sozialversicherungsrechtliche Teil des Formulars L 16 ist davon allerdings nicht betroffen.

Zu den steuerrechtlichen Auswirkungen siehe www.bmf.gv.at.

Neuer BMSVG-Fragen-Antworten-Katalog

Seit Kurzem gibt es eine aktualisierte Fassung des BMSVG-Fragen- und Antworten Kataloges des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.

Neuer BMSVG Fragen-Antworten-Katalog

Unter der Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse ist unter http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/624176_BMSVG_Fragen-Antworten-Katalog_HVB_Stand%2010122009.pdf der aktualisierte BMSVG Fragen-Antworten-Katalog mit Stand 10.12.2009 abrufbar.

km Recht Allgemein

Das Leasinggeschäft

Leasingverträge erfreuen sich großer Beliebtheit und können verschiedenste Ausgestaltungsformen haben. Gesetzlich ist der Leasingvertrag nicht näher definiert oder geregelt, so dass diese Vertragsart weitgehend der Privatautonomie unterliegt. Hier folgt ein kurzer Überblick über die verschiedenen Leasingarten.

Leasingverträge können grundsätzlich in folgende zwei Arten unterteilt werden:

• Operatingleasing (Mietleasing)

Dabei handelt es sich um einen reinen Mietvertrag. Die Gebrauchsüberlassung eines Wirtschaftsgutes steht gegenüber der Finanzierung im Vordergrund. Für die steuerliche Anerkennung als Mietleasing darf kein Restwert vereinbart werden und der Lea-

singgeber muss die wirtschaftliche Chance der Wertsteigerung sowie das wirtschaftliche Risiko der Wertminderung tragen. Weiters darf für den Leasinggeber kein Andienungsrecht vereinbart sein und eine allfällige Kaufoption darf nur zum Marktwert ausgeübt werden.

● **Finanzierungsleasing**

Das Finanzierungsleasing ist auf die konkrete Finanzierung eines Wirtschaftsgutes ausgerichtet. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich dabei um einen (Raten-)Kauf.

Beim Finanzierungsleasing unterscheidet man zusätzlich zwei Ausgestaltungsarten:

Beim **Vollamortisationsvertrag** decken die während der Leasingdauer (Grundmietzeit) geleisteten Leasingraten die gesamten Investitionskosten samt Gewinnaufschlag des Leasinggebers ab. Hingegen wird beim **Teilamortisationsleasing** (Restwertleasing) durch die Leasingraten nur ein Teil der Aufwendungen des Leasinggebers abgedeckt. Durch die Verwertung des Leasinggutes am Ende der Grundmietzeit wird in der Regel aber auch beim Teilamortisationsleasing Kostendeckung erreicht.

Bei **Sale-and-lease-back-Verträgen** verkauft der Leasingnehmer zuerst ein Wirtschaftsgut an den Leasinggeber und least es anschließend in Form eines Finanzierungsleasings wieder zurück. Es han-

delt sich daher um eine Sonderform des Finanzierungsleasings.

Aktuelle Rechtsprechung zu Fahrzeugleasingverträgen:

In der Entscheidung vom 17.11.2009 (1 Ob 131/09k) hat sich der OGH mit der Zulässigkeit von verschiedenen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Leasingfirma im Zusammenhang mit dem Leasing von Fahrzeugen befasst.

„Gesetzwidrigkeit von AGB-Klausel – über die Pflicht autorisierte Markenwerkstätten zu beauftragen – erkannt.“

Dabei hat der OGH die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasinggebers enthaltene Klausel, wonach dem Leasingnehmer obliegende Service- und Reparaturarbeiten am Leasingfahrzeug ausschließlich in einer autorisierten Markenwerkstätte durchgeführt werden dürfen, als gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB erachtet. Dies deshalb, weil der Leasingnehmer im Falle der Beschädigung des Leasingfahrzeugs nicht nur die Reparaturkosten zu tragen hat, sondern zusätzlich noch bei der Wahl der Reparaturwerkstätten eingeschränkt ist, was einen Preisvergleich zu seinen Gunsten völlig ausschließt. Eine derartige Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist daher nach Ansicht des OGH nicht zulässig.

Zum Schluss...

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Steuerrecht:		Kosten e-card		Zinssätze: (ab 13.5.2009)	
Angemessenheitsgrenze Pkw	€ 40.000,--	für Dienstnehmer pro Jahr	€ 10,--	Stundungszinsen	4,88%
Buchführungsgrenze		für Selbstständige pro Jahr	€ 0,--	Aussetzungszinsen	2,38%
Allgemein	€ 400.000,--	Sozialversicherung:		Anspruchszinsen	2,38%
Land- und Forstwirte	€ 400.000,--	HöchstbeitragsGL 2010		Basiszinssatz (pa)	0,38%
od Einheitswert übersteigt	€ 150.000,--	für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.110,--	Sekundärmarktrendite	2,75%
Freiberufler	keine	für Selbstständige (12x pa)	€ 4.795,--	Zinersparnis Arbeitgeberdarlehen	3,5%
Mindestkörperschaftsteuer (GmbH)	€ 1.750,--	Geringfügigkeitsgrenze für		Bausparprämie 2010	3,5%
Pendlerpauschale (1.7.08 – 31.12.10)		2010 pro Monat	€ 366,33	Pensionsvorsorgepr. 2010	9,0%
„klein“ 20 – 40 km	€ 630,--	2010 täglich	€ 28,13	Grenzwert Dienstgeberabgabe 2010	
40 – 60 km	€ 1.242,--	Grenze IST-Versteuerung		monatlich	€ 549,50
über 60 km	€ 1.857,--	Land- und Forstwirtschaft	Buchf-Grenze	Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--
„groß“ 2 – 20 km	€ 342,--	Gewerbebetrieb	Buchf-Grenze	Geringw Wirtschaftsgüter	€ 400,--
20 – 40 km	€ 1.356,--	Selbstständige Arbeit	keine	Kleinbetragsrechnung	
40 – 60 km	€ 2.361,--	Sonstige	€ 110.000,--	(brutto)	€ 150,--
über 60 km	€ 3.372,--				

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. **Ausgabe 3/2010: Erscheinungstermin 9.9.2010.**